

Gesetz
vom 23. April 2010
**über die Abänderung des
Energieeffizienzgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBL 2008 Nr. 116, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5

Grundsatz

Wärmedämmmassnahmen an beheizten bestehenden Bauten, für die vor dem 30. März 1993 eine Baubewilligung erteilt wurde, werden gefördert, wenn die baurechtlich geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der energierelevanten Einzelbauteile nachgewiesen werden.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 32/2010

Art. 13 Abs. 1

1) An die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit 1 bis höchstens 40 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung wird ein Förderbeitrag von höchstens 1 500 Franken pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet. Anlagen mit mehr als 40 Kilowatt können nach Art. 15 als andere Anlagen gefördert werden.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef